

# Aufnahme – Antrag

\*Bei Minderjährigen die eines Erziehungsberechtigten

Die Aufnahme in den HTC-Kupferdreh (Tennisabteilung) wird beantragt für: (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Nachname	Vorname	Geb.Datum
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Handy	
E-Mail Adresse	Beruf	
Nur bei Minderjährigen Kon	taktdaten eines Erziehungsberechtigten:	
		Erziehungsberechtigte/r bereits Mitglied im HTC:
Nachname	Vorname	
Telefon	Handy	
E-Mail Adresse		
Ich ermächtige den HTC Kupferdreh e. V. (Tennisabteilung) unter der Gläubiger- Identifikationsnummer DE40TNS00000675824 Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom HTC Kupferdreh e. V. (Tennisabteilung) auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem		Nierenhofer Straße 14 45257 Essen ☎ (0201) 48 39 14
Kreditinstitut vereinbarten Bedingu	ungen. Änderungen von Anschrift, Kontobezeichnung, Ausbildung werde ich unverzüglich dem HTC	Sparkasse Essen BIC SPESDE3EXXX IBAN DE60 3605 0105 0001 4024 03
Bank	BIC	Internet: www.htc-tennis.de E-Mail: vorstand@htc-tennis.de
IBAN		a vo.stanagto termisiae
Ort / Datum / Unterschrift*		

Von der Satzung des Hockey- und Tennis – Club Kupferdreh e.V. habe ich Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der Verein über den Newsletter per Email aktuelle Informationen zusendet.

Nachname	Vorname



		ERDREH 8.
		Tennisabteilun
Einwilligung in die [	Datenverarbeitung mit dem Eintritt in den Verein	
Die Informationspflich	hten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis	genommen.
Ort, Datum	Unterschrift (bei Minderjährigen des/der gesetzlichen Vertreter/s)	_
Einwilligung in die \	Veröffentlichung von Personenbildnissen	
	otos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und ertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen: nkreuzen)	zur Präsentation von
	nformationen per Email	
<ul><li>( ) Homepage des Ve</li><li>( ) Facebook-Seite de</li></ul>		
( ) regionale Presseer	erzeugnisse (z.B. Ruhrkurier, WAZ)	
oder in sozialen Netzv hierbei nicht ausgesch Einwilligung kann mit	viesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Verö werken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränd hlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zei Et Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligu über dem Verein erfolgen.	derung durch Dritte kann itlich unbeschränkt. Die
Kupferdreh e.V. Abt. 1 verändert haben könr	chung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet k Tennis nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Foto nten. Der HTC Kupferdreh e.V. Abt. Tennis kann nicht haftbar gemacht w wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschlie	os und Videos kopiert oder erden für Art und Form der
	auf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von mein ichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlic	
Ort, Datum	Unterschrift	
Bei Minderjährigen b	ozw. Geschäftsunfähigen:	
	die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Mi gesetzlichen Vertreter erforderlich.	nderjährigen auch die
	die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und V und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.	'ideoaufzeichnungen zur
Vor- und Nachname/r	n des/der gesetzlichen Vertreter/s:	
Datum und Unterschr	rift des/der gesetzlichen Vertreter/s:	

- Der Hockey- und Tennis-Club Kupferdreh e.V. mit Sitz in 45257 Essen-Kupferdreh, Kurzbezeichnung "HTC-Kupferdreh", verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockey- und Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlage und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, in besonderem Maße der Jugend, und zwar nach den Regeln des Deutschen Hockey- und Tennisbundes.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, werden.
- 1.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### 2. MITGLIEDERSCHAFT

Der HTC besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist. Die Ehrenmitglieder des Clubs haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Zahlung des Beitrages sind sie befreit. Sie können zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht. Entsprechend haben sie auch Pflichten zu erfüllen. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Aktive und passives Wahlrecht entfällt für sie. Sie können sich an den Clubveranstaltungen beteiligen, soweit nichts anders bestimmt ist.

#### 3. AUFNAHME

Das Aufnahmegesuch ist an den jeweiligen Abteilungsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand.

## 4. BEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und etwaigen Umlagen werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgesetzt. Je 50 % des Jahresbeitrages und der Arbeitsumlage sind spätestens bis zum 15. Januar und 30. April des laufenden Jahres fällig.

### 5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1.Tod

2.freiwilligen Austritt.

Eine Austrittserklärung ist zum 31.12. des laufenden Jahres nach Bezahlung des Jahresbeitrages und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief dem jeweiligen Abteilungsvorstand einzureichen. In besonderen Fällen können die Abteilungsvorstände Ausnahmen gestatten.

# 6. AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Die Abteilungsvorstände können Mitglieder ausschließen. Vor dem Ausschluß ist die Stellungnahme des Ehrenrates (Ältestenrat) einzuholen. Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen Zweck und die Ziele des Vereins (oder Anordnungen des Vorstandes)
- b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs
- c) Nichtzahlen der Beiträge nach dreimaliger Mahnung.

Das betroffene Mitglied ist in jedem Falle von der Abteilungsleitung zu hören. Die Einladung zur Verhandlung hat eine Woche vorher zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen trotz fristgerechter Ladung entscheidet die Abteilungsleitung ohne Anhören des Betroffenen.

# 7. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a) Vereinsvorstand
- b) Abteilungsvorstände
- c) Mitgliederversammlungen

Zu a) Der Vereinsvorstand wird gebildet aus dem 1. Vorsitzenden ( der in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu wählen ist) und den beiden Abteilungsvorständen. Sollte der 1. Vorsitzende zugleich Vorsitzender einer Abteilung sein, so wird der Kassierer drittes Vorstandsmitglied. Letzterer wird durch den Kassierer der Abteilung mit

dem größten jährlichen Beitragsaufkommen gestellt. Die zur Geschäftsführung benötigten Mittel werden zu gleichen Teilen von den Abteilungen zur Verfügung gestellt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt auf Antrag eines Abteilungsvorstandes.

Zu b) Die Abteilungsvorstände werden durch die Mitgliederversammlung der zuständigen Abteilung gewählt. Sie bestehen aus dem

- 1. Abteilungsleiter
- 2. Abteilungsleiter

Geschäftsführer

Kassierer

Sportwart

Jugendwart

Die Mitgliederversammlung der Abteilungen kann den Vorstand um bis zu fünf stimmberechtigte Mitglieder ergänzen. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen.

- d) Zu c) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilungen werden von den Abteilungsvorständen jährlich einberufen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem gesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung soll einen Punkt "Eingegangene Anträge" enthalten, die nicht vor dem Termin der Tagesordnung schriftlich eingegangen sind und auf der Generalversammlung gestellt werden, sind unter Punkt "Verschiedenes" zu behandeln.
- e) Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder, die stimmberechtigt sind. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- f) Der Vereinsvorstand sowie die Abteilungsvorstände können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß jedoch einberufen werden, wenn diese von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gefordert wird.
- g) Sollte in der Mitgliederversammlung die geforderte Zahl von 20% der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, so können die Vorstände kurzfristig eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
- Der Vereinsvorstand und die Abteilungsvorstände werden für mindestens ein Geschäftsjahr gewählt.
- Der Gesamtvorsitzende ist in den Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen stimmberechtigt. Der Gesamtvorsitzende gehört dem Vorstand beider Abteilungen als stimmberechtigtes Mitglied an.

### 8. BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLFÜHRUNG

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Abteilungsvorstände und der Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungsvorstände sowie aller Mitgliederversammlungen des Vereins und der Abteilungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.

# 9. BEFUGNISSE UND VERTRETUNGSMACHT DER VEREINSORGANE

- a) Der Vereinsvorstand ist zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung der einzelnen Abteilungen stehen, nur mit Genehmigung der Abteilungsvorstände befugt. Seine Tätigkeiten beschränkt sich allgemein darauf, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ihm obliegt außerdem die Wahrnehmung aller Interessen, welche die Abteilungen gemeinsam betreffen.
- b) Die Abteilungsvorstände regeln sämtliche Angelegenheiten, soweit sie Angelegenheiten der einzelnen Abteilungen in ihrer Eigenschaft als selbständige Sportriege betreffen. Sie besitzen selbständige Verfügungsgewalt über alle zweckgebundenen Zuwendungen bis zum einem Vermögenswert in Höhe des jährlichen Beitragsaufkommens aus ihren Abteilungen. Beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die diesen Vermögenswert überschreiten, ist die Genehmigung durch Beschluß der Vereinsvorstandes einzuholen.
- Die Abteilungsvorstände sind verpflichtet, dem Gesamtvorstand das Protokoll der Jahreshauptversammlung zusenden.

#### 10. AUFLÖSUNG

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung [Ziffer 7, zu c) und d)] aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

# Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

HTC Kupferdreh Abteilung Tennis.V., Nierenhofer Str. 14, 45257 Essen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Herr Dirk Flensberg; E-Mail: <a href="mailto:erster.vorsitzender@htc-tennis.de">erster.vorsitzender@htc-tennis.de</a>

2. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Sparkasse Essen weitergeleitet.

5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

- 6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- 7. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht Stand: April 2018